



Erläuterungsbericht
zur Planänderung
im Planfeststellungsabschnitt
1.5 - Zuführung Feuerbach / Bad Cannstatt
„Fußgänger- und Radverkehrsstege EÜ Neckar“
Stand 08.12.2020

Planfestgestellt gem. § 18 Abs. 1 AEG i.V.m.
§ 76 Abs. 3 VwVfG
am 15.02.2021,
Az. 591pä/016-2021#001
Eisenbahn-Bundesamt,
Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart



Im Auftrag

Vogt

Vogt

A. Reinhardt

u

1. Gegenstand, Veranlassung

Als Ersatz für den früheren, sich im Baufeld der EÜ Neckar befindlichen und daher rückzubauenden Fachwerksteg, welcher als öffentliche Straße gewidmet ist, wird ein neuer Steg für den Fußgänger- und Radverkehr (im Folgenden „Steg“) an die neue EÜ Neckar angehängt. Dieser schließt an das Fußgänger- und Radwegenetz der Landeshauptstadt Stuttgart (im Folgenden „LHS“) am östlichen und westlichen Flussufer an und dient als öffentlicher Verbindungsweg über den Neckar zwischen Bad Cannstatt und der Wilhelma.

Gemäß den ursprünglichen Festlegungen im Planfeststellungsbeschluss vom 13.10.2006 (Az. 59160 Pap-PS 21-PFA 1.5) ist die DB Netz AG Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige des Brückenbauwerks EÜ Neckar, einschließlich des Stegs. Die Vorhabenträgerin hat sich mit der LHS und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes darauf verständigt, eine einvernehmliche Planänderung zu beantragen, um die eigentumsrechtlichen Fragen einschließlich der Unterhaltungspflicht anzupassen.

Gemäß des zu ändernden Bauwerksverzeichnisses soll die DB Netz AG Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige *des Brückenbauwerks* und die LHS Eigentümerin und Unterhaltungspflichtige *des Stegs* werden. Die Unterhaltungspflicht umfasst dabei die laufende Unterhaltung sowie die Erneuerung des Bauwerks.

Hierzu haben die LHS, die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes und die DB Netz AG eine gemeinsame Stellungnahme verfasst, welche eine entsprechende Änderung des Bauwerksverzeichnisses des Planfeststellungsbeschlusses zum PFA 1.5 vorsieht.

2. Auswirkungen

Die Änderung des Planfeststellungsbeschlusses hat nur rein rechtliche Auswirkungen bezüglich der Zuordnung des Eigentums und der Unterhaltungspflichten hinsichtlich des unterführten Stegs unter der Eisenbahnbrücke EÜ Neckar sowie dessen Einordnung als öffentlich gewidmetem Weg. Auswirkungen auf das Bauwerk und rechtliche Auswirkungen auf Dritte entstehen hierdurch nicht.

3. Betroffenheiten Dritter

Betroffen von der beantragten Änderung des Weges ist die Landeshauptstadt Stuttgart. Gemäß des als Anlage beigefügten Schreibens („Gemeinsame Stellungnahme zur Zuführung Feuerbach und Bad Cannstatt, S 21, PFA 1.5, Eigentum und Unterhaltungspflicht der EÜ Neckar und des angehängten kombinierten Fußgänger- und Radverkehrsstegs über den Neckar zur Vorlage beim Eisenbahn-Bundesamt“) ist die Betroffene sowie die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes mit der Änderung einverstanden.

4. Geänderte Unterlagen

Von den planfestgestellten Unterlagen ist ausschließlich Anlage 3 (Bauwerksverzeichnis) zu ändern:

- Anlage 3 (Bauwerksverzeichnis), Seiten 43-45